

SCHWEIZ. ARBEITSGEMEINSCHAFT ZUR EINGLIEDERUNG BEHINDERTER IN DIE VOLKSWIRTSCHAFT  
FÉDÉRATION SUISSE POUR L'INTÉGRATION DES HANDICAPÉS DANS LA VIE ÉCONOMIQUE  
FEDERAZIONE SVIZZERA PER L'INTEGRAZIONE DEI MINORATI NELLA VITA ECONOMICA



SAEB - ZENTRALESEKRETARIAT SEESTRASSE 161 ZÜRICH 2 POSTCHECKKONTO VIII 311 ☎ (051) 27 41 90

Herrn Direktor Dr. A. Saxer <sup>129 380/172</sup>  
Bundesamt für Sozialversicherung  
Effingerstrasse 33

B e r n

Bundesamt für Sozialversicherung	
+ 24. JAN. 1959 +	
No. 31115 12	
D	FRV
G	

Zürich, den 23. Januar 1959 N/W A1716

Betrifft Invalidenversicherung / NRK-Sitzung Davos

Sehr geehrter Herr Direktor,

Herr Dr. W. Seiler, der Präsident der nationalrätlichen Kommission hat Sie bereits darüber orientiert, dass die fünf Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe ihm ihre Wünsche hinsichtlich des Gesetzesentwurfes an verschiedenen Besprechungen vorgelegt haben. Das Resultat dieser gemeinsamen Beratungen haben wir nun in einer Eingabe zusammengefasst und Herrn Dr. Seiler eingereicht. Herr Dr. Seiler erhält 27 Exemplare der Eingabe zuhanden der Kommissionsmitglieder. Zur Orientierung des Bundesamtes legen wir Ihnen 10 Exemplare der Eingabe hier bei.

Wir würden uns freuen, wenn unsere gemeinsamen Anträge auch bei Ihnen auf Wohlwollen stossen. Mit freundlichem Gruss und

vorzüglicher Hochachtung

Der SAEB-Sekretär:

(Dr. F. Nüscherler)

✓ Beilagen:

Eingabe Dachorganisationen  
v.22.1.59 in 10 Exemplaren

je 1 Ex. Gei FR

Ks'

FK

G

Ne

NG se Co

# Aktenexemplar

DACHORGANISATIONENKONFERENZ DER PRIVATEN INVALIDENHILFE

Bundesamt für Sozialversicherung			
+ 24. JAN. 1959 +			
No. 311 115 12			

## E i n g a b e

an die nationalrätliche Kommission zur Vorberatung des  
Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung  
zuhanden des Präsidenten Herrn Dr. W. Seiler

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Herren Nationalräte,

die nachstehend aufgeführten Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe, nämlich:

vertreten durch:

Arbeitsgemeinschaft Schweiz. Kranken- und  
Invaliden-Selbsthilfe-Organisationen (ASKIO)

Herrn P.J. Kopp, Frau E. Joss,  
Herrn Direktor G. Karst

Schweizerische Vereinigung PRO INFIRMIS

Herrn a.Regierungsrat Dr. R. Briner,  
Fräulein M. Meyer

Schweizerische Vereinigung gegen die  
Tuberkulose (SVT)

Herrn Dr. F. Kaufmann,  
Herrn Dr. M. Tromp

Verband der Heilpädagogischen Seminarien  
der Schweiz (VHpS)

Herren Prof.Dr. E. Montalta,  
Prof.Dr. P. Moor, Prof.Dr. S. Roller

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung  
Behinderter in die Volkswirtschaft (SAEB)

Herren a.Bundesrat Dr. W. Stampfli,  
Dr. J. Schürmann, Dr. F. Nüscherer

sind nach dem Erscheinen der bundesrätlichen Botschaft in mehreren Konferenzen  
zusammengekommen und haben nach vorangehender Orientierung durch den Präsidenten  
der nationalrätlichen Kommission gemeinsam zum Gesetzesentwurf über die Invaliden-  
versicherung Stellung genommen.

## I. Grundsatz

Alle beteiligten Organisationen schliessen sich einmütig dem Appell von Herrn Bundes-  
rat Stampfli an, man möchte zugunsten der Einhaltung des Fahrplanes der parlamentari-  
schen Beratung auf alle Abänderungsvorschläge verzichten, die zu einer Verzögerung  
führen könnten; denn der grösste Wunsch der Dachorganisationen ist das Inkrafttreten  
des Gesetzes auf den 1. Januar 1960.

Sofern unsere Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge aber keine Verzögerung ver-  
ursachen, bitten wir Sie höflich, unsere Anträge so weit wie möglich zu berücksichtigen.

## II. Detailanträge

### Art. 8 - Eingliederungsmassnahmen

Antrag: Streichung der Worte "ins Erwerbsleben" im ersten Satz.

Begründung: So grossen Wert wir auf die Eingliederung ins Erwerbsleben legen, möchten wir doch den Begriff Eingliederung hier im weitesten Sinne verstanden haben, was umso mehr gerechtfertigt ist, als in Al. c auch Massnahmen für bildungsunfähige Minderjährige zur Eingliederung gehören.

### Art. 9, Abs. 2 - Anspruch auf Eingliederung

Antrag für die Neufassung von Abs. 2: "Die Versicherung ist verpflichtet, die fehlenden Einrichtungen für die Eingliederung durch die gemeinnützigen, privaten Organisationen möglichst bald errichten zu lassen oder selbst zu errichten."

Begründung: Die im jetzigen Wortlaut von Abs. 2 vorgesehene Beschränkung des Anspruches auf Eingliederungsmassnahmen infolge des Mangels an notwendigen Einrichtungen wird allgemein sehr bedauert und sollte ersetzt werden durch eine Verpflichtung der Versicherung, die allenfalls fehlenden Einrichtungen errichten zu lassen oder zu errichten. Der raschen Schaffung der fehlenden Eingliederungsinstitutionen soll die Priorität gegenüber den Rentenleistungen eingeräumt werden.

### Art. 21, Abs. 1 - Anspruch auf Hilfsmittel

Antrag für Neufassung: "Der Versicherte hat ... Anspruch auf jene Hilfsmittel, die zu seiner Eingliederung im Sinne von Art. 8 notwendig sind."

Begründung: Durch die Streichung des Wortes "beruflich" und durch den Hinweis auf Art. 8 soll ermöglicht werden, nicht nur dann Hilfsmittel zu gewähren, wenn sie zur beruflichen Eingliederung, sondern zur Eingliederung im Sinne von Art. 8 generell notwendig sind. Damit sollen allenfalls auch Kinder Hilfsmittel beanspruchen können.

### Art. 21, Abs. 2 - Ausführung der Hilfsmittel

Antrag zu Satz 1: "Die Hilfsmittel werden in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben."

Begründung: Nicht die einfachste, sondern die zweckmässige Ausführung der Hilfsmittel wird dem Invaliden bei seiner Eingliederung am meisten nützen. Wir freuen uns zu vernehmen, dass dieser Antrag bereits auf Verständnis gestossen ist.

### Art. 28 - Rentenanspruch

Antrag: Die Dachorganisationen befürworten ein Festhalten am jetzigen Text des Gesetzesentwurfes.

Begründung: Die Einführung weiterer Rentenabstufungen wird als unzweckmässig abgelehnt. Die Vorschläge zu einem weiteren Entgegenkommen in Härtefällen haben den Nachteil, dass damit zwei Klassen von Invaliden gebildet würden, nämlich eine Mehrzahl, die erst bei einem Invaliditätsgrad von 50% eine Rente erhalte und eine Minderheit von Härtefällen, die schon bei 40% in den Genuss einer Rente gelangte. Die Abgrenzung von Härtefällen könnte zu Willkür führen. Wenn also eine Ausdehnung der Rentenleistungen in Betracht käme, so müsste sie allen Invaliden zugute kommen.

Art. 36 - Rentenberechnung

Die Dachorganisationen nehmen Kenntnis von einem Vorschlag der NRK, wonach die 20-30 jährigen Invaliden, die wenig anrechenbare Beitragsjahre aufweisen, einen Zuschlag erhalten sollen. Nach Ansicht der Dachorganisationen müsste dann aber dieser Zuschlag gerechterweise auch den Geburtsgebrechlichen und den vor dem 20. Altersjahr Invalid gewordenen gewährt werden.

Art. 52 - Organisation

Antrag für eine Neufassung in 3 Absätzen:

- "1 Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter der Aufsicht des Bundes.
- 2 Die Versicherung wird in enger Verbindung mit der AHV ausgestaltet. Für die Durchführung der Eingliederung sind die privaten Institutionen der Invalidenhilfe soweit als möglich beizuziehen.
- 3 Die Organe der Versicherung sind die Ausgleichskassen, die Invalidenversicherungskommissionen und die Regionalstellen."

Begründung: Die Dachorganisationen sind einhellig der Ansicht, dass der von der Expertenkommission aufgestellte Grundsatz Nr. 3, wonach bei der Durchführung der Eingliederung die privaten Institutionen so weit als möglich heranzuziehen sind, im Gesetz verankert werden soll, und zwar schon am Anfang der Organisationsbestimmungen.

Art. 53, Abs. 1, Al. e - Ausgleichskassen vgl. Art. 75, Abs. 3.

Art. 56 - Sekretariat der JV-Kommission

Antrag für Neufassung: "Das Sekretariat der JV-Kommission kann der kantonalen Ausgleichskasse der Alters- und Hinterlassenenversicherung übertragen werden."

Begründung: Die zwingende Bestimmung im Entwurf, wonach das Sekretariat der JV-Kommission der kantonalen Ausgleichskasse übertragen werden muss, sollte in eine Kann-Bestimmung umgewandelt werden. Damit wird den JV-Kommissionen vor allem der grösseren Kantone die Möglichkeit gegeben, ein eigenes Sekretariat zu führen.

Art. 59, Al. c - JV-Kommission vgl. Art. 75, Abs. 3.

Art. 60, Abs. 3 - Regionalstellen

Antrag: Streichung des zweiten Satzes: "Nötigenfalls errichtet die Versicherung selbst Regionalstellen."

Begründung: Die Schaffung von Regionalstellen durch die JV selbst ist in keinem Falle notwendig, da die privaten Institutionen bereit sind, die noch fehlenden Regionalstellen nach dem Vorbild der bisher schon privat gegründeten Regionalstellen zu errichten.

Art. 70 - Spezialstellen

Antrag: Im ersten Satz sind die Worte "werden nach Möglichkeit beigezogen" zu streichen und durch die Formulierung: "... sind beizuziehen" zu ersetzen.

Begründung: Die Spezialstellen der gemeinnützigen, privaten Invalidenhilfe haben sich seit Jahren bewährt. Ein Beizug bloss nach Möglichkeit könnte zu einer Ausschaltung der privaten Tätigkeit auf dem Gebiete der Eingliederung führen, was nicht im Sinne der von der Expertenkommission angenommenen Grundsätze läge.

Antrag: Im zweiten Satz wird beantragt, das Wort "zusätzlich" zu streichen.  
Begründung: Da alle Kosten, die den Spezialstellen durch die Aufträge der Regionalstellen entstehen, vergütet werden sollen, ist das Wort "zusätzlich" nicht nötig.

Art. 73 - Dachorganisationen

Antrag für Neufassung: "Die Versicherung gewährt den Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe und den Ausbildungsstätten für Fachpersonal Beiträge, insbesondere für folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Betreuung Invalidier
- b) Beratung der Angehörigen Invalidier
- c) Kurse zur Ertüchtigung Invalidier
- d) Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und zur beruflichen Eingliederung Invalidier
- e) Wissenschaftliche Forschung
- f) Aufklärung und Prophylaxe."

Begründung: Die Fassung des Gesetzesentwurfes erscheint uns zu eng. Wir bitten deshalb, die weitergehende Fassung aufzunehmen.

Art. 75, Abs. 1 - Hilflosenentschädigung, Anspruch

Antrag für Neufassung: "Invalide, welche dauernd besondere Pflege oder Wartung benötigen, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung."

Begründung: Die Hilflosenentschädigung soll nicht auf einer Kann-Bestimmung, sondern wie alle andern Leistungen auf einem Rechtsanspruch beruhen. Im weiteren soll sie nicht von einer Bedürftigkeitsklausel abhängig gemacht werden, die zu einem unnötigen Abklärungsverfahren über die Bedürftigkeit führen würde.

Art. 75, Abs. 3 - Hilflosenentschädigung, Verfahren

Antrag: Streichung des ersten Satzes, Neufassung des zweiten Satzes: "Die Zusprennung und Auszahlung der Hilflosenentschädigung erfolgt in analoger Weise wie bei den Renten."

Begründung: Die frankenmässige Begrenzung des Gesamtbetrages der Hilflosenentschädigung in Abs. 3, Satz 1 wird in Wegfall kommen müssen, wenn in Abs. 1 auf die Kann-Bestimmung verzichtet wird. Ein gesondertes Verfahren für die Zusprennung und Auszahlung ist dann ebenfalls nicht mehr nötig, vielmehr soll die Hilflosenentschädigung wie die andern Geldleistungen ausgerichtet werden.

Hierzu sind Aenderungen folgender vorausgehender Artikel notwendig:

Art. 53, Abs. 1, Al. e: "Die Auszahlung der Renten und Hilflosenentschädigungen"

Art. 59, Al. c: "... und die Zusprennung der Hilflosenentschädigungen."

Art. 83, Abs. 2 - Aenderung des KUVG

Von den Bestrebungen, die Lücken zwischen dem alten KUVG und dem neuen JV-Gesetz auszufüllen, wird gerne Kenntnis genommen. Die Diskussion um KUVG-Probleme darf aber keinesfalls zu einer Verzögerung des Inkraftsetzens des JV-Gesetzes führen. Vielmehr halten es die Dachorganisationen für wünschenswert, dass die Vorarbeiten zur Revision des KUVG unabhängig von der JV baldmöglichst wieder aufgenommen werden.

Art. 86, Abs. 2 - Vollzugsverordnung

Mit Freude nehmen die Dachorganisationen Kenntnis von der Mitteilung des Präsidenten der nationalrätlichen Kommission, wonach sich das Bundesamt für Sozialversicherung bereit erklärt hat, den Entwurf der Vollziehungsverordnung den Dachorganisationen rechtzeitig zur Vernehmlassung vorzulegen.

Herr Präsident, sehr geehrte Herren Nationalräte, wir würden uns freuen und wären Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie unsere Anträge bei Ihren Beratungen berücksichtigen könnten; denn wir hoffen, dass dadurch wesentliche Verbesserungen im Interesse der Invaliden erreicht werden. Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer

verzüglichen Hochachtung

Konferenz der fünf Dachorganisationen  
der privaten Invalidenhilfe:

Arbeitsgemeinschaft Schweiz. Kranken- und Invaliden-Selbsthilfe-Organisationen  
Präsident: P.J. Kopp Sekretärin: Frau E. Joss

Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis  
Präsident: a.Regierungsrat Dr. R. Briner Sekretärin: Fräulein M. Meyer

Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose  
Präsident: Dr. F. Kaufmann Sekretär: Dr. M. Tromp

Verband der Heilpädagogischen Seminarien der Schweiz  
Präsident: Prof.Dr. E. Montalta Sekretär: M. Heller

Schweiz.Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft  
Präsident: a.Bundesrat Dr. W. Stampfli Sekretär: Dr. F. Nüscheler

Zürich, den 22. Januar 1959

SAEB Nu/W A1716